



## **Urteil vom 21. April 2026**

---

Besetzung

Richterin Daniela Brüscheiler (Vorsitz),  
Richter Thomas Segessenmann,  
Richter Manuel Borla,  
Gerichtsschreiberin Rahel Schöb.

---

Parteien

**A.** \_\_\_\_\_, geboren am (...),  
Türkei,  
vertreten durch Lea Hungerbühler, Rechtsanwältin, und  
Delphine Salaverry, (...),  
Beschwerdeführer,

gegen

**Staatssekretariat für Migration (SEM),**  
Quellenweg 6, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren);  
Verfügung des SEM vom 13. Oktober 2023 / N (...).

**Sachverhalt:****A.**

Der Beschwerdeführer, ein türkischer Staatsangehöriger kurdischer Ethnie, suchte am 19. Januar 2023 in der Schweiz um Asyl nach.

**B.**

Am 4. Oktober 2023 wurde der Beschwerdeführer vom SEM vertieft zu seinen Asylgründen angehört (Art. 29 AsylG [SR 142.31]).

**B.a** Zu seinem persönlichen Hintergrund gab er an, er sei in der Provinz B.\_\_\_\_\_, Bezirk C.\_\_\_\_\_, geboren. Von 1997 bis 2001 habe er mit seiner Familie in der Provinz D.\_\_\_\_\_ gelebt. Anschliessend seien sie nach B.\_\_\_\_\_ zurückgekehrt, wo sie bis Ende 2004 geblieben seien. Im Jahr 2005 habe er an der Universität in E.\_\_\_\_\_ ein Semester (...) studiert. Das Studium habe ihm nicht gefallen, weshalb er die Universität verlassen und sich an verschiedenen Orten aufgehalten habe. Im Jahr 2006 sei er nach L.\_\_\_\_\_ gezogen, um an der Universität F.\_\_\_\_\_ ein (...) auf Englisch zu beginnen. Dort sei er dann sechs Jahre geblieben und habe (...) das Studium abgeschlossen. Im Anschluss habe er die KPPS-Prüfung (Kamu Personel Seçme Sınavı [Auswahlprüfung für das türkische Staatspersonal]) abgelegt. Im Jahr 2013 sei er nach G.\_\_\_\_\_ gegangen, wo er am (...) 2013 seine Tätigkeit als (...) in einem staatlichen Spital begonnen habe. Er habe dort zehn Jahre bis zu seiner Ausreise gelebt, zuletzt im Bezirk C.\_\_\_\_\_. Er habe dort allein gelebt, aber manchmal seien ihn seine Mutter oder sein jüngerer Bruder für zwei oder drei Monate besuchen gekommen. Diese lebten in B.\_\_\_\_\_.

**B.b** Zur Begründung des Asylgesuchs brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, nach dem Putschversuch im Jahr 2016 seien die Militärspitäler geschlossen und deren Aufgaben auf die zivilen Spitäler übertragen worden. In der Region G.\_\_\_\_\_, in der viele Kurden leben würden, hätten diese Aufgaben als besonders sensibel gegolten. Eine dieser Aufgaben, die auf das Spital, in welchem er gearbeitet habe, übertragen worden sei, sei das Durchführen von (...) Eignungstests (...). Er habe diese Tests für Militärangehörige und Polizisten – auch für hochrangige Personen – durchgeführt. Am (...) 2018 sei er an einer Strassensperre in Gewahrsam genommen worden. Als er nach dem Grund gefragt habe, habe man ihm gesagt, dass er von der KCK (Koma Civakên Kurdistan) gesucht werde. Zwei Polizeibeamte hätten ihn zur Polizeistation von G.\_\_\_\_\_ gebracht, wo man ihn über das Wochenende festgehalten habe. Am Montagmorgen habe ihn ein Staatsanwalt aus H.\_\_\_\_\_ über SEGBIS (Ses

Ve Görüntü Bilişim Sistemi; [Audio- und Videokonferenz-System]) zu einer dortigen Explosion am (...) 2012 befragt. Man habe ihm gesagt, seine Fingerabdrücke seien auf (...) gefunden worden. Am Ende des Gesprächs habe man ihn gehenlassen. G.\_\_\_\_\_ sei eine kleine Stadt und es habe sich das Gerücht verbreitet, dass er ein Terrorist sei und Verbindungen zur PKK/KCK habe. In der Folge hätten seine Probleme im Spital erheblich zugenommen. Die grössten Probleme habe er im (...) 2021 gehabt. Ein Vizekommissar der Polizei sei für den periodischen Test erschienen. Aus den Testergebnissen seien sehr hohe Werte hervorgegangen, sodass ein Kolloquium erforderlich gewesen wäre. Er habe mit dem Polizisten über die Testergebnisse gesprochen. Dieser habe ihm gesagt, dass er seit 15 Jahren als Polizist tätig sei und das Testergebnis nicht akzeptieren werde, der Test sei fehlerhaft. Der Polizist habe sich in der Folge an den Chefarzt gewandt. Dieser habe ihm (dem Beschwerdeführer) gesagt, dass sie dieser Person helfen sollten. Er habe hingegen erklärt, dass diese Person möglicherweise (...). Der Polizist habe sich auch an das Spital von I.\_\_\_\_\_ gewandt, wo man erneut Tests durchgeführt habe, wobei die gleichen Ergebnisse erzielt worden seien. Etwa 20 Tage später sei der Polizist zurückgekehrt. Er sei sehr verärgert gewesen und habe gesagt, Nachforschungen über den Beschwerdeführer angestellt und erfahren zu haben, dass dieser im Jahr 2018 wegen Verbindungen zur KCK gesucht worden sei und ein Gegner des Militärs sei. Er habe seine Hand auf seine Pistole gelegt und ihm gesagt, dass er es ihm heimzahlen werde. Später habe sich der Beschwerdeführer an den Chefarzt gewandt und ihm die Situation geschildert. Dieser habe ihm gesagt, dass sie sich mit dieser Person gut stellen und ihr sogar helfen sollten. Er habe dem Chefarzt gesagt, dass er mit der Waffe bedroht worden sei und den Bericht nicht unterschreiben werde. Nach diesem Vorfall hätten sich die Probleme weiter verschärft. Im (...) 2022 sei sein Fahrzeug zweimal zerkratzt worden. Er sei in G.\_\_\_\_\_ beliebt gewesen, niemand dort würde sein Fahrzeug beschädigen, weshalb er glaube, dass es die Soldaten beziehungsweise die Polizisten gewesen seien. Ende (...) 2022 habe er auf einer Mauer neben der Fahrerseite seines Autos eine Patronenhülse gefunden. Dabei habe es sich um eine Botschaft an ihn gehandelt. Am (...) 2022 habe er Ferientage bezogen. Er sei in dieser Zeit auch zu einem Arzt gegangen, weil er gesundheitliche Probleme (Ekzeme, Darmprobleme, Schlafprobleme, Gewichtsverlust) bekommen habe. Er sei nicht mehr in der Lage gewesen zu arbeiten und habe unbezahlten Urlaub beantragt. Der unbezahlte Urlaub sei vom (...) 2022 bis zum (...) 2023 bewilligt worden. Am (...) 2022 habe ihn seine Mutter angerufen und ihm mitgeteilt, dass die Polizei bei ihr vorbeigekommen sei und nach ihm gefragt habe. Am (...) 2022 habe er einen Anwalt in

G.\_\_\_\_\_ kontaktiert, der ihm am (...) 2022 mitgeteilt habe, dass gegen ihn eine Untersuchung wegen Präsidentenbeleidigung eingeleitet worden sei. Er habe sich gefragt, ob diese mit dem Vorfall im Jahr 2018 zusammenhängen könnte, weshalb er auch noch einen Anwalt in H.\_\_\_\_\_ kontaktiert habe. Dieser habe ihn darüber informiert, dass jenes Verfahren eingestellt und die Akte geschlossen worden sei. Er sei überzeugt, dass diese neue Untersuchung aufgenommen worden sei, weil ihn der Polizist oder einer dessen Freunde angezeigt habe. Er habe sich im (...) 2022 viele Gedanken dazu gemacht und sich auch gesorgt, dass ihm etwas zustossen könnte. Zuerst habe er daran gedacht, in eine andere Stadt oder auf das Land zu ziehen, aber ihm sei klar geworden, dass er weiter Probleme haben werde und ihm etwas Schlimmes zustossen würde, falls er in der Türkei bleiben würde. Deshalb habe er sich im (...) 2023 entschlossen auszureisen. Am (...) 2023 sei er mit seinem Spezialpass mit dem Flugzeug von L.\_\_\_\_\_ nach Zürich geflogen. Nach seiner Ausreise habe ihn seine Familie angerufen und ihm mitgeteilt, dass die Polizei erneut nach ihm gefragt habe.

Der Beschwerdeführer gab weiter zu Protokoll, es sei für ihn als Staatsangestellten nicht möglich gewesen Mitglied einer politischen Partei zu sein. Er sei lediglich Gewerkschaftsmitglied gewesen und habe an Demonstrationen und Kundgebungen zu Arbeitnehmerrechten teilgenommen. Er habe jedoch seit seiner Studienzzeit Beiträge in den sozialen Medien zu den Wahlen, der Pride-Parade, Umweltproblemen und Bestechung gepostet. Er habe seine Ansichten und Gedanken zu aktuellen Themen der Wirtschaft, Politik, Ökologie und Wahlen geteilt. Er sei während seines Studiums auf Facebook angemeldet gewesen, später habe er mehrere Twitter-Konten gehabt. Diese habe er gelöscht, aus Sorge, dass ihm etwas zustossen könnte. Zudem gebe es die Website Eksi Sözlük, dort habe er jedoch einen Spitznamen verwendet.

Bei einer Rückkehr in die Türkei bestehe die Möglichkeit, dass er für eine lange Zeit ins Gefängnis komme. Er fürchte um seine körperliche Unversehrtheit.

**B.c** Zum Nachweis seiner Identität reichte er seinen türkischen Pass und seine Identitätskarte im Original zu den Akten. Des Weiteren reichte er im Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens mehrere Dokumente zum Beleg seiner Asylvorbringen ein (vgl. vorinstanzliche Verfügung S. 4).

**B.d** Zu seinem Gesundheitszustand gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, aktuell keine medizinischen Probleme zu haben. Während seinen vier Monaten in J. \_\_\_\_\_ sei er drei oder vier Mal bei einem Psychiater gewesen. Er habe Symptome einer Depression gehabt und sich Sorgen gemacht. Nach seinem Transfer nach K. \_\_\_\_\_ habe ihm die neue Psychiaterin ein Antidepressivum verschrieben. Er habe dieses ungefähr einen Monat lang eingenommen, woraufhin es ihm viel besser gegangen sei. In der Folge habe er aufgehört, das Medikament einzunehmen. Seit etwa drei Monaten gehe es ihm gut.

**C.**

Das SEM unterbreitete der zugewiesenen Rechtsvertretung des Beschwerdeführers am 11. Oktober 2023 den Entwurf des ablehnenden Asylentscheids zur Stellungnahme. Der Beschwerdeführer liess mit Eingabe vom 12. Oktober 2023 Stellung zum Entscheidentwurf nehmen und erklärte sich mit diesem nicht einverstanden.

**D.**

Mit Verfügung vom 13. Oktober 2023 – gleichentags eröffnet – stellte das SEM fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, und lehnte sein Asylgesuch ab. Gleichzeitig wies das SEM den Beschwerdeführer aus der Schweiz weg und ordnete den Vollzug der Wegweisung an.

**E.**

Am 18. Oktober 2023 informierte die zugewiesene Rechtsvertretung das SEM über die Beendigung des Vertretungsmandats.

**F.**

Mit Schreiben vom 6. November 2023 zeigte die rubrizierte Rechtsvertretung dem SEM die Mandatsübernahme an und ersuchte um vollständige Akteneinsicht.

**G.**

Mit Eingabe vom 13. November 2023 liess der Beschwerdeführer, vertreten durch die rubrizierte Rechtsvertretung, beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erheben und beantragen, die Verfügung des SEM vom 13. Oktober 2023 sei aufzuheben, es sei seine Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren. Eventualiter sei die vorläufige Aufnahme anzuordnen. Subeventualiter sei die Angelegenheit zur Neubeurteilung und vertieften Abklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht liess er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und den Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ersuchen.

#### **H.**

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte am 14. November 2023 den Eingang der Beschwerde.

#### **I.**

Mit Zwischenverfügung vom 24. November 2023 stellte die Instruktionsrichterin fest, dass der Beschwerdeführer den Ausgang des Beschwerdeverfahrens in der Schweiz abwarten dürfe, und hiess das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung unter Vorbehalt der rechtzeitigen Einreichung einer Fürsorgeabhängigkeitsbestätigung gut.

#### **J.**

Mit Eingabe vom 4. Dezember 2023 liess der Beschwerdeführer dem Gericht fristgerecht eine Fürsorgeabhängigkeitsbestätigung des Kantons Luzern, datierend vom 28. November 2023, zukommen.

### **Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

#### **1.**

**1.1** Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

**1.2** Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

**1.3** Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; aArt. 10 COVID-19-Verordnung Asyl [AS 2020 3971; aufgehoben per 15. Dezember 2023, AS 2023 694]; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **2.**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

## **3.**

**3.1** Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und der Begründungspflicht geltend. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sind, zu einer Kassation der angefochtenen Verfügung zu führen (vgl. (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI/BUNDI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 4. Aufl. 2025, Rz. 1043 ff. m.w.H.)

**3.2** Zur Begründung lässt der Beschwerdeführer ausführen, der Entscheid der Vorinstanz weise in verschiedenen Punkten Mängel auf. Die Vorinstanz habe wichtige Tatsachen, welche zur Abklärung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sowie den erlebten ernsthaften Nachteilen, die von grosser Relevanz seien, nicht ausreichend untersucht. In Bezug auf die Ablehnung des Asylgesuchs handle es sich um eine eindeutig fehlerhafte Sachverhaltsermittlung. Insbesondere sei die Einschätzung des SEM, was die drohende Strafe bei der Rückkehr betreffe, rechtswidrig heruntergespielt und die politische Dimension der drohenden Verfolgung vollständig vernachlässigt. Die fragliche Strafdrohung sei ausschliesslich auf die eingeschränkte Meinungsfreiheit in der Türkei zurückzuführen (vgl. Beschwerdeschrift S. 14 f.).

**3.3** Vorliegend ist festzuhalten, dass für die subeventualiter beantragte Rückweisung ans SEM zwecks weiterer Abklärungen keine Veranlassung besteht. So gewährte das SEM dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner Anhörung genügend Gelegenheit, sich ausführlich zu seinen Asylgründen zu äussern. Auf Beschwerdeebene wurden inhaltlich sodann keine ergänzenden Ausführungen zum Sachverhalt gemacht. Seine Angaben im vor-

instanzlichen Verfahren fanden in die angefochtene Verfügung Eingang und wurden auch rechtsgenügend gewürdigt (vgl. dortige Ziffer II). Auch hat das SEM die im Zeitpunkt des Verfügungserlasses aktuelle Situation in der Türkei hinreichend gewürdigt und begründet, weshalb es von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausging (vgl. angefochtene Verfügung Ziffer III). Der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Schlussfolgerungen des SEM nicht teilt, stellt per se weder eine Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts noch eine Verletzung der Begründungspflicht (respektive des Anspruchs auf rechtliches Gehör) dar, sondern ist vielmehr eine Frage des materiellen Rechts (vgl. E. 6 hiernach).

**3.4** Nach dem Gesagten erweisen sich die geltend gemachten formellen Rügen als unbegründet und der Sachverhalt als vollständig erstellt, weshalb der Subeventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzuweisen ist.

#### **4.**

**4.1** Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

**4.2** Ein unerträglicher psychischer Druck liegt vor, wenn einzelne Personen oder Teile einer Bevölkerung systematisch schweren oder wiederholten Eingriffen in ihre Menschenrechte ausgesetzt sind und diese Eingriffe eine derartige Intensität erreichen, dass ein menschenwürdiges Leben vor Ort verunmöglicht wird beziehungsweise ein weiterer Verbleib im Heimatstaat objektiv nicht mehr zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.4.2; BVGE 2010/28 E. 3.3.1.1, je m.w.H.).

**4.3** Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den

Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

## **5.**

**5.1** Das SEM kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling gemäss Art. 3 AsylG nicht erfüllt.

**5.1.1** Zur Begründung hält es im Wesentlichen fest, soweit der Beschwerdeführer befürchte, aufgrund des eröffneten Strafverfahrens wegen Präsidentenbeleidigung bei einer Rückkehr in die Türkei verhaftet zu werden, sei festzuhalten, dass er bis heute in der Türkei nicht verurteilt worden sei und strafrechtlich nicht vorbestraft sei. Tatsächlich habe der einzige vom Beschwerdeführer erwähnte Vorfall nach einer 30-40-minütigen Befragung über SEGBIS mit einer Einstellung des Verfahrens geendet. Der Beschwerdeführer habe auch selbst ausgesagt, keine weiteren Kontakte mit den türkischen Behörden gehabt zu haben. Gleiches gelte auch für seine Familienangehörigen, mit Ausnahme seines Vaters in den Jahren 1992-1993, als dieser sich geweigert habe, Dorfschützer zu werden. Der Beschwerdeführer habe auch ausgeführt, selbst politisch nicht aktiv gewesen zu sein. Er habe die Politik lediglich verfolgt und als Gewerkschaftsmitglied an Kundgebungen für Arbeitnehmerrechte teilgenommen. Folglich weise er nur ein geringes Risikoprofil auf.

**5.1.2** Aus den eingereichten türkischen Justizdokumenten gehe hervor, dass ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen Präsidentenbeleidigung gemäss Art. 299 des türkischen Strafgesetzbuchs (tStGB) eingeleitet worden sei und die türkischen Strafverfolgungsbehörden einen Vorführbefehl gegen ihn erlassen hätten. Trotz dieses Vorführbefehls sei es unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer in der Türkei in Zukunft flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein werde. Es treffe zwar zu, dass Personen, gegen die ein Vorführbefehl vorliege, bei ihrer Rückkehr in der Türkei befragt würden und dem zuständigen Staatsanwalt oder dem Gericht vorgeführt werden müssten. Gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen würden Personen wie der Beschwerdeführer, die wegen eines Verstosses gegen Art. 299 tStGB strafrechtlich verfolgt würden, grundsätzlich ohne Untersuchungshaft freigelassen, sofern diese Verstösse nicht die Voraussetzungen für eine Inhaftierung gemäss Art. 100 Abs. 3 der türkischen Strafprozessordnung (tStPO) erfüllten. Da der Beschwerdeführer nicht vorbestraft sei und kein politisches Profil aufweise, sei die Wahrscheinlichkeit gering, dass er im

Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werde. Vorliegend sei eine Freiheitsstrafe von vier Jahren die Höchststrafe, die für dieses Delikt verhängt werden könne. Das SEM gehe davon aus, dass der Richter mangels Vorstrafen und mangels eines signifikanten Risikoprofils des Beschwerdeführers dazu neigen werde, seinen Ermessensspielraum zu nutzen und ihm nicht die Höchststrafe auferlegen würde, weshalb die Wahrscheinlichkeit, dass er im Falle einer Verurteilung mit einer Freiheitsstrafe bestraft werde, gering sei.

Im Übrigen seien eventuelle Auflagen im Zusammenhang mit einer bedingten Verurteilung oder der Aussetzung der Urteilsverkündung für die Anerkennung als Flüchtling nicht relevant, da diese zeitlich begrenzt seien und nicht das Erfordernis der Intensität der Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllten. Sollte dennoch eine Freiheitsstrafe gegen den Beschwerdeführer verhängt werden, sei es sehr wahrscheinlich, dass er diese nicht im Gefängnis verbüssen müsste. Da sich das Verfahren noch in einem frühen Ermittlungsstadium befinde, könnten noch keine Feststellungen zur Rechtmässigkeit der gegen ihn erhobenen Vorwürfe gemacht werden.

**5.1.3** Soweit der Beschwerdeführer befürchte, als Terrorist registriert und aus anderen Gründen festgenommen zu werden, würden hierfür hinreichend konkrete Anhaltspunkte in den Akten fehlen. Insbesondere gebe es keinen Anhaltspunkt, dass er tatsächlich «registriert» worden sei. Tatsächlich habe er vor den Ermittlungen wegen Präsidentenbeleidigung nie Probleme mit den türkischen Behörden gehabt. Vielmehr sei er trotz seiner Ethnie für eine Stelle als Beamter ausgewählt worden, welche er etwa zehn Jahre lang ohne Schwierigkeiten ausgeübt habe. Er selbst habe einzig über Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit seinen Patienten, die dem Militär oder der Polizei angehörten und die seit 2016 aufgetreten seien, berichtet. Obwohl die durch diese Probleme verursachten Unannehmlichkeiten verständlich seien, würden diese in keinem objektiven Zusammenhang mit der Einleitung der strafrechtlichen Ermittlung stehen. Es handle sich lediglich um eine Vermutung des Beschwerdeführers, dass es die genannten Patienten gewesen seien, die ihn wegen Präsidentenbeleidigung angezeigt hätten. Hierfür habe er keine konkreten Beweise vorgelegt. Hätten die türkischen Behörden tatsächlich beabsichtigt, ihn zu verfolgen, so hätten sie das Verfahren nicht unmittelbar nach seiner Vernehmung im Jahr 2018 geschlossen.

**5.1.4** Die Probleme, die er mutmasslich mit seinen Patienten, die dem Militär und der Polizei angehörten, gehabt habe, seien asylrechtlich nicht

relevant und könnten auch nicht als Faktoren angesehen werden, die sein Risikoprofil erhöhen würden. Es handle sich vielmehr um Probleme, die ausschliesslich auf persönlichen Rachegeleüsten von Drittpersonen in Zusammenhang mit deren beruflichem Fortkommen beruhten und in keinem begründeten Zusammenhang mit den gegen ihn eingeleiteten Ermittlungen stehen würden. Der Beschwerdeführer könnte diesbezüglich auch Anzeige erstatten, um angemessenen Schutz zu erhalten.

**5.1.5** Darüber hinaus sei die Entscheidung von 2018, kein Verfahren gegen den Beschwerdeführer einzuleiten, ein Beweis dafür, dass die Behörden seines Landes keinerlei Absicht hätten, ihn strafrechtlich zu verfolgen. Tatsächlich zeige sich, dass aufgrund seiner Fingerabdrücke, die in der Nähe einer Explosion gefunden worden seien, ein rechtmässiges Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei. Sodann sei er nach nur 30 bis 40 Minuten Verhör sofort freigelassen worden, ohne jemals etwas Weiteres über die Sache zu erfahren. Die Tatsache, dass diese Angelegenheit dann 2021 vom stellvertretenden Polizeikommissar wieder aufgegriffen worden sei, sei nichts anderes als dessen Absicht, sich am Beschwerdeführer zu rächen, was wiederum in keinem konkreten Zusammenhang mit dem gegen ihn laufenden Strafverfahren stehe.

**5.1.6** Auch die Tatsache, dass die Polizei am (...) 2022 und im (...) 2023 ihn an seinem Wohnsitz aufgesucht habe, sei nicht als Risikofaktor zu betrachten. Hierfür seien nur etwaige Kontakte mit den Behörden oder frühere Verfolgungen relevant und nicht die Ermittlungen im Rahmen des derzeit gegen ihn laufenden Verfahrens für das bereits ein Vorführbefehl erlassen worden sei.

**5.1.7** Schliesslich begründe auch die Angehörigkeit zur kurdischen Ethnie noch keine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des Asylrechts.

**5.2** Der Beschwerdeführer lässt in der Beschwerdeschrift geltend machen, er habe glaubwürdig eine begründete Furcht im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG dargelegt. Auch bestehe eine ernsthafte Gefahr, dass sein Leib, sein Leben und seine Freiheit im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG bedroht seien, da der Staat seine ethnische Zugehörigkeit unterdrücke.

**5.2.1** Die Untersuchungshaft und die Verhöre, denen er im Jahr 2018 unterzogen worden sei, basierten auf einer vermuteten Verbindung zur KCK. Die Entscheidung, keine Anklage zu erheben, sei aufgrund fehlender Beweise getroffen worden, was im Beschluss zur Einstellung des Verfahrens

vom (...) 2018 eindeutig ersichtlich sei. Es habe sich deshalb nicht um eine blossige Befragung gehandelt, wie vom SEM dargestellt, sondern um ein beabsichtigtes Strafverfahren, das aufgrund fehlender Beweise eingestellt worden sei. Tatsächlich sei er also bereits in der Vergangenheit mit dem kurdischen Separatismus in Verbindung gebracht worden.

**5.2.2** Zu seiner politischen Tätigkeit müssten sodann auch die Beiträge in den sozialen Medien gezählt werden, auf denen der Haftbefehl wegen Präsidentenbeleidigung basiere. Aus den Beweisstücken sei klar ersichtlich, dass er sich vermehrt öffentlich gegen die Regierung geäussert habe.

**5.2.3** Auch die Argumentation des SEM, dass der Polizeikommissar den Vorfall von 2018 nur aus Rachegründen wieder aufgegriffen habe, und dies nicht weiter zu untersuchen sei, überzeuge nicht. Die Aussagen des Polizeikommissars hätten wichtige Folgen für ihn gehabt, so sei er danach an seiner Arbeit gehindert worden und habe gesundheitliche Folgen erlitten. Diese Situation sei für ihn psychisch so belastend geworden, dass er sich (...) Monate unbezahlten Urlaub genommen habe. Es sei nicht auszuschliessen, dass er aufgrund seiner Unbeliebtheit bei den Sicherheitskräften im Jahr 2022 schliesslich wieder «in deren Verfolgung geraten» sei.

**5.2.4** Das Bundesverwaltungsgericht habe festgestellt, dass die Beleidigung des Präsidenten mit einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren geahndet werden könne. Es würde hervorheben, dass laut Informationen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Personen, die wegen Beleidigung des Präsidenten angeklagt seien, häufig mit Gefängnisstrafen, Bewährungsstrafen oder Geldstrafen belegt würden. Ferner sei zu beachten, dass selbst bei einem Verfahren, das nicht zu einer Verurteilung führen sollte, oft rechtswidrige Untersuchungshaft verhängt werde. Der EGMR sei zum Schluss gelangt, dass Inhaftierungen solcher Personen einen Eingriff in die Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäusserung darstellten. Entsprechend würden die Ausführungen des SEM auf michtigen begründeten Annahmen und Mutmassungen beruhen. Der Art. 299 tStGB sehe eine Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren vor; werde die Straftat in der Öffentlichkeit begangen, so erhöhe sich das Strafmass um einen Sechstel. In Anbetracht der Tatsache, dass die bei den Behörden eingereichte Beschwerde den öffentlichen Aspekt der Beleidigung von Staatsbeamten über Twitter betone, sei nicht klar, wie das SEM von einer Höchststrafe von zwei Jahren sprechen könne. Das SEM ignoriere die Angabe seiner türkischen Rechtsvertretung, die bestätigt habe, dass seine Rückkehr in die Türkei eine konkrete Gefahr der Verhaftung mit sich bringe.

**6.**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers im Ergebnis zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat. Es hat ausführlich und mit zutreffender Begründung dargelegt, weshalb die vom Beschwerdeführer geschilderten Ereignisse sowie Beweismittel die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Darauf kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. II; E. 5.1 hiervor).

**6.1** Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 einlässlich mit der Frage befasst, welche Bedeutung in der Türkei eingeleiteten Strafverfahren wegen «Präsidentenbeleidigung» und «Propaganda für eine terroristische Organisation» im Asylverfahren zukommt. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass ein solches Verfahren nur dann flüchtlingsrechtliche Relevanz aufweist, wenn kumulativ vier Voraussetzungen erfüllt sind. Zunächst muss das Ermittlungsverfahren abgeschlossen und tatsächlich eine Anklage erhoben worden sein, welche vom zuständigen Gericht akzeptiert wird. Darüber hinaus ist erforderlich, dass in absehbarer Zukunft mit einer Verurteilung zu rechnen ist, welche vor den innerstaatlichen Rechtsmittelinstanzen Bestand hätte. Zudem müsste die Verurteilung aufgrund eines der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Motive erfolgen und es müsste eine Strafe ausgesprochen werden, welche eine relevante Intensität im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG aufweist. Diesbezüglich wurde im Referenzurteil ausgeführt, dass eine solche Strafe bei Ersttäterinnen und Ersttätern ohne ein geschärftes politisches Profil in der Regel nicht zu erwarten sei, zumal in der Praxis die türkische Strafjustiz die Strafrahmen für die Delikte der «Präsidentenbeleidigung» sowie «Propaganda für eine Terrororganisation» in der Regel nicht ausschöpfe und allfällige Freiheitsstrafen grösstenteils bedingt ausspreche (vgl. zum Ganzen Referenzurteil E-4103/2024 E. 8.2 und E. 8.7.1 m.w.H.).

**6.1.1** Mit dem SEM ist aufgrund der Akten – bei unterstellter Authentizität, welche aufgrund der nachfolgenden Feststellungen nicht näher zu prüfen ist – der eingereichten Dokumente davon auszugehen, dass vorliegend ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen Präsidentenbeleidigung gemäss Art. 299 tStGB eingeleitet wurde. So handelt es sich bei den aktuellsten Dokumenten um einen Beschluss in sonstiger Sache des (...) G.\_\_\_\_\_ (Değişik İş Karar) gemäss welchem ein Vorführbefehl zu erlassen sei sowie um einen Vorführbefehl (Yakalama emri), beide datierend vom (...) 2023. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers

ergibt sich aus den eingereichten Beweismitteln – insbesondere auch dem Vorführbefehl – nicht, dass ihm bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine langjährige Haftstrafe droht. Vielmehr bleibt gänzlich offen, ob das Verfahren zwischenzeitlich beim Gericht anhängig gemacht wurde, Anklage erhoben wurde, das zuständige türkische Gericht die Anklage als begründet ansah, ob der Beschwerdeführer verurteilt wurde und ob eine allfällige Verurteilung (aus asylrechtlich relevanten Gründen und zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Strafe) von den Rechtsmittelinstanzen bestätigt werden würde. Wie ausgeführt, datieren die aktuellsten Justizdokumente vom (...) 2023 und sind folglich mittlerweile drei Jahre alt. Der Beschwerdeführer hat seither keine weiteren Unterlagen zum angeblich gegen ihn laufenden Verfahren eingereicht. Unter diesen Umständen erscheint fraglich, ob das Strafverfahren überhaupt (noch) hängig ist oder ob dieses nicht zwischenzeitlich eingestellt wurde. Bei dieser Sachlage ist gänzlich offen, ob das dargelegte Verfahren zu einer Verurteilung aus einem der in Art. 3 AsylG genannten Gründe führen würde, zumal nur ein Bruchteil der in der Türkei eingeleiteten Verfahren wegen Aktivitäten auf den sozialen Medien tatsächlich zu einer Verurteilung führen (vgl. dazu das Referenzurteil E-4103/2024 E. 8; Urteile des BVGer E-8192/2024 vom 13. Februar 2025 E. 6.4; E-71/2025 vom 19. Februar 2025 E. 7.5).

**6.1.2** Mit der Vorinstanz ist sodann festzuhalten, dass der Beschwerdeführer strafrechtlich unbescholten ist und über kein relevantes politisches Profil verfügt, weshalb nicht wahrscheinlich erscheint, dass er – im Falle der nach wie vor bestehenden Hängigkeit eines allfälligen Strafverfahrens – eine längere, unbedingt vollziehbare Freiheitsstrafe zu befürchten hätte. Soweit der Beschwerdeführer aufgrund des Vorfalls im Jahr 2018 auf eine Vorbelastung schliesst, ist dem entgegenzuhalten, dass die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens die gleiche Rechtskraftwirkungen nach sich zieht wie ein gerichtlicher Freispruch, und nicht zu einer Erhöhung des Risikoprofils führt. In den eingereichten Dokumenten zum Ermittlungsverfahren wegen Präsidentenbeleidigung wird denn auch in keiner Weise auf den Vorfall von 2018 und die damaligen Ermittlungen Bezug genommen (vgl. BM 7-22). Im Weiteren sind auch die Einträge des Beschwerdeführers in den sozialen Medien nicht geeignet zu einer Verschärfung seines Risikoprofils zu führen, zumal diese Beiträge, bei welchen es sich überwiegend nicht um originäre Posts beziehungsweise «Tweets» des Beschwerdeführers handelt, weder den Eindruck eines politischen Aktivisten vermitteln und noch auf grosse Resonanz gestossen sind, was auch den türkischen Strafverfolgungsbehörden nicht entgehen dürfte (vgl. BM 7). Nur am Rande ist zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer sein Heimatland im (...) 2023

– und damit nach Eröffnung des geltend gemachten Ermittlungsverfahrens  
– unter Verwendung seines eigenen Spezialpasses legal verlassen konnte.

**6.1.3** Entgegen der Vorbringen des Beschwerdeführers bestehen sodann keine Hinweise, dass das Strafverfahren wegen Präsidentenbeleidigung in direktem Zusammenhang mit den Schwierigkeiten in seinem beruflichen Kontext, insbesondere dem Vorfall im (...) 2021, zu sehen ist. Vielmehr handelt es sich hierbei lediglich um Mutmassungen des Beschwerdeführers für die er weder im vorinstanzlichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene Beweise eingereicht hat. Folglich kommt dem Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer – bei unterstellter Authentizität – keine Asylrelevanz im Sinne von Art. 3 AsylG zu.

**6.2** Was den Vorfall des Beschwerdeführers mit dem Vizekommissar der Polizei im (...) 2021 betrifft, ist festzuhalten, dass es sich hierbei um ein persönliches Fehlverhalten eines einzelnen Polizeiangehörigen gehandelt hat. Dabei ist zu betonen, dass dieses Fehlverhalten nicht im Rahmen der Ausübung der amtlichen Tätigkeit des Polizeikommissars vorgefallen ist. Vielmehr ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass dieser aufgrund der negativen Testergebnisse um seine Anstellung beziehungsweise eine allfällige Beförderung fürchtete und persönliche Rachegefühle gegen den Beschwerdeführer hegte. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dieses Verhalten von Vorgesetzten oder anderen staatlichen Stellen gebilligt oder gar angeordnet wurde. Es wäre dem Beschwerdeführer – allenfalls mit anwaltlicher Unterstützung – zuzumuten gewesen, den Polizeikommissar bei einer übergeordneten Stelle zu melden. Insbesondere kann aus dem blossen Fehlverhalten eines einzelnen Polizeibeamten nicht geschlossen werden, die türkischen Behörden seien in Bezug auf den Beschwerdeführer generell nicht schutzwillig.

**6.3** Schliesslich verkennt das Gericht ebenso wenig wie die Vorinstanz, dass die Schwierigkeiten des Beschwerdeführers im Rahmen seiner Tätigkeit, insbesondere bei negativen Testergebnissen von Militärangehörigen und Polizisten sowie den Gerüchten einer allfälligen Verbindung zur PKK, für ihn belastend gewesen sind und zu den geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden geführt haben mögen. Indes erreichen die einzelnen Vorkommnisse die für die Annahme einer asylrelevanten Verfolgung erforderliche Intensität im Sinne von Art. 3 AsylG nicht. Sodann lässt sich auch in Berücksichtigung der Vorfälle in ihrer Gesamtheit nicht auf das Bestehen eines asylrelevanten unerträglichen Drucks schliessen, zumal die Lebenssituation des Beschwerdeführers vor seiner Ausreise am (...) 2023

objektiv betrachtet nicht derart ausweglos erscheint, dass ihm ein menschenwürdiges Leben nicht mehr möglich war (vgl. zu den hohen Anforderungen für die Annahme eines unerträglichen psychischen Drucks: vgl. BVGE 2014/29 E. 4.3 f.; 2010/28 E. 3.3.1.1; CONSTANTIN HRUSCHKA, in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar zum Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 3 AsylG N. 9; Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl. 2021, S. 190 f.). Insbesondere wäre dem Beschwerdeführer eine innerstaatliche Schutzalternative zumutbar gewesen. Angesichts des Umstands, dass sich die geltend gemachten Vorfälle offenbar auf G. \_\_\_\_\_ konzentrierten, wäre es dem sehr gut gebildeten und finanziell gut gestellten, jungen Beschwerdeführer, welcher bereits an diversen Orten ausserhalb von G. \_\_\_\_\_ gelebt hat (vgl. SEM-act. A33, D9-D11, D22), möglich gewesen, sich diesen durch einen Wegzug in einen anderen Landesteil zu entziehen. Stichhaltige Gründe, die einem solchen Umzug entgegengestanden hätten, wurden nicht dargelegt und sind auch anderweitig nicht ersichtlich.

**6.4** Zusammenfassend ist demnach festzustellen, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

## **7.**

**7.1** Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

**7.2** Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **8.**

**8.1** Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen,

wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

## **8.2**

**8.2.1** Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

**8.2.2** So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

**8.2.3** Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

**8.2.4** Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

**8.2.5** Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der

Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

**8.2.6** Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **8.3**

**8.3.1** Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

**8.3.2** Auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Türkei im Nachgang des Putschversuchs vom Juli 2016 und sowie der Ereignisse in jüngerer Zeit, etwa dem schweren Erdbeben im Februar 2023, den Protesten nach der Verhaftung des Oberbürgermeisters von Istanbul oder der kürzlich bekannt gegebenen Auflösung der PKK ist nicht von einer landesweiten Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auf dem türkischen Staatsgebiet auszugehen, auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 E. 13.2 m.w.H.; Urteil des BVGer E-3991/2020 vom 6. Mai 2025 E. 9.3.2). Im Übrigen ist aktuell auch bei einem Vollzug der Wegweisung in die Provinzen Hakkari und Sirnak nicht mehr von einer generellen Unzumutbarkeit auszugehen (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2 und 13.4 m.w.H.).

**8.3.3** Angesichts des langjährigen Wohnsitzes des Beschwerdeführers in der Provinz G.\_\_\_\_\_ erübrigt sich vorliegend eine Prüfung des Wegweisungsvollzugs nach B.\_\_\_\_\_, wie sie die Vorinstanz vorgenommen hatte (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. III, S.10). Es ist aus individueller Hinsicht festzuhalten, dass der junge, ledige, kinderlose Beschwerdeführer ausserordentlich gut gebildet ist und einen Universitätsabschluss in (...), eine bestandene KPSS-Prüfung sowie langjährige Berufserfahrung als (...) in einem staatlichen Spital vorweisen kann (vgl. SEM-act. A33, D15 f., D17, D22). Sodann verfügt er im Heimatland über ein familiäres, aber auch freundschaftliches Beziehungsnetz (vgl. SEM-act. A33, D12 f., D20, D31), auf welches er bei Bedarf zurückgreifen kann. Was die geltend gemachten Gesundheitsprobleme des Beschwerdeführers anbelangt, hat das SEM zutreffend darauf hingewiesen (vgl. angefochtene Verfügung S. 9), dass er

im Rahmen der Anhörung angab, keine gesundheitlichen Probleme mehr zu haben und es ihm gut gehe (vgl. SEM-act. 33, D0 und D7). Auch im Beschwerdeverfahren wurden keine weiteren medizinischen Berichte eingereicht, welche auf gegenwärtige gesundheitliche, insbesondere psychische Leiden des Beschwerdeführers hinweisen würden. Sollte es nach seiner Rückkehr zu einer erneuten Verschlechterung seines psychischen Zustands kommen, wäre es ihm, insbesondere als (...), zumutbar, bei Bedarf erneut eine psychiatrische oder psychologische Behandlung in Anspruch zu nehmen. In der Türkei existieren landesweit psychiatrische Einrichtungen (vgl. hierzu das Referenzurteil des BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.5.3 m.w.H. und D-6226/2023 vom 18. Januar 2024 E. 8.3.5 m.w.H).

**8.3.4** Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

**8.4** Schliesslich ist auch von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), zumal der Beschwerdeführer dem SEM einen bis am (...) gültigen türkischen Reisepass einreichte.

**8.5** Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

## **9.**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **10.**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 24. November 2024 gutgeheissen wurde (vgl. Sachverhalt Bst. I und J) und sich den Akten keine Hinweise auf eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse entnehmen lassen, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

(Dispositiv nächste Seite)

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

**3.**

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Daniela Brüsweiler

Rahel Schöb

Versand: